

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.03.1978

Geschäftszahl

0935/76

Rechtssatz

Bewerben sich zwei oder mehrere Personen um eine an den Bedarf gebundene Konzession, kann aber nach der Bedarfslage nicht allen Bewerbern die Konzession verliehen werden, steht der Behörde zwischen den Bewerbern ein Wahlrecht zu, das sie nach freiem Ermessen zu handhaben befugt ist. Die Behörde ist in einem solchen Fall nicht berechtigt, das Konzessionsansuchen eines nichtberücksichtigten Bewerbers mangels Bedarfes abzuweisen. (Hinweis auf E vom 10.4.1959, VwSlg 4935 A/1959, 15.6.1965, 0822/63, 19.12.1973, 0752/73, 12.2.1975, 1262/74).